



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

proT-in  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96

15 K 91/09

verkündet am: 15.10.2009  
Hof  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Heinle, Felsch, Baden, Redeker & Partner GbR, Koblenzer Straße 121-123, 53177 Bonn,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Deutsche Telekom AG,

Beklagte,

wegen Zuweisung

hat die 15. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 15.10.2009

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

den Richter am Verwaltungsgericht

die Richterin am Verwaltungsgericht

die ehrenamtliche Richterin

den ehrenamtlichen Richter

Zobel,

Büllesbach,

Dr. Krämer,

Hunke,

Schrage

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Zuweisungsverfügung der Deutschen Telekom  
- Vorstand - vom 01.08.2008 rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

### T a t b e s t a n d

Der Kläger steht als Technischer Fernmeldehauptsekretär (Besoldungsgruppe A 8) in den Diensten der Beklagten und gehört dem Zentralen Betrieb Vivento an.

Unter dem 15.06.2008 wurde er zu einer Zuweisung an die Vivento Customer Services als „Service Center Agent“ angehört. Nach der Aufgabenbeschreibung sollte er dabei im Wesentlichen Aufgaben der Telefonhotline ohne Einschränkung auf ein bestimmtes Themengebiet wahrnehmen. Im Einzelnen wird auf die im Anhörungsschreiben enthaltene Aufgabenbeschreibung (Bl. 2 der Beiakte Heft 1) Bezug genommen. Der Kläger wandte sich gegen die geplante Zuweisung mit der Begründung, es handele sich um eine nicht amtsangemessene Tätigkeit, da die Arbeitsplätze unbewertet seien. Er verfüge auch nicht über die erforderliche kaufmännische Ausbildung oder kaufmännisches Geschick. Zudem hätten die Tätigkeiten mit seinen bisherigen Aufgaben bei der Telekom nichts zu tun.

Dennoch wies die Beklagte den Kläger unter dem 01.08.2008 für die Zeit vom 01.08.2008 bis zum 31.10.2008 der Vivento Customer Services als Service Center Agent zu. Der Arbeitsposten sei amtsangemessen, die fehlende kaufmännische Ausbildung stehe nicht entgegen und eine Differenzierung der Tätigkeiten nach technischen oder verwaltungsmäßigen Aufgaben sei nicht zwingend, da die Arbeitsplätze auch technische Fragestellungen beinhalteten.

Hiergegen legte der Kläger unter dem 01.09.2008 Widerspruch ein, den er damit begründete, die vorübergehende Zuweisung bedürfe der Zustimmung des Betroffenen, die er aber gerade nicht erteilt habe. Die Tätigkeit sei auch nicht amtsangemessen, sie

könne vielmehr nach Einarbeitung auch von Hilfskräften ausgeübt werden. Technische Fragestellungen seien dabei nicht relevant.

Unter dem 03.12.2008 stellte die Beklagte das Widerspruchsverfahren wegen Erledigung der Zuweisung durch Zeitablauf ein.

Am 08.01.2009 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Er macht geltend, sich gegen die erledigte Maßnahme schon deshalb zur Wehr setzen zu müssen, weil er jederzeit erneut entsprechend zugewiesen werden könne. Im Übrigen wiederholt und vertieft er sein bisheriges Vorbringen, wobei er insbesondere die Rechtmäßigkeit der Beteiligung der Betriebsräte, die zum Teil auf virtuellem Wege erfolgt sei, bezweifelt.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass die Zuweisungsverfügung der Deutschen Telekom vom 01.08.2008 rechtswidrig war,
2. die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten des Klägers im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Klage sei bereits unzulässig, weil eine Wiederholungsgefahr nicht bestehe; sie beabsichtige nicht, den Kläger nochmals zur Vivento Customer Services zuzuweisen. Im Übrigen wiederholt und vertieft sie ihr bisheriges Vorbringen, wobei sie insbesondere zur Amtsgemessenheit der zugewiesenen Tätigkeit vorträgt, der Inhalt des statusrechtlichen Amtes unterliege ebenso wie die damit verbundenen Berufsbilder einer stetigen Fortentwicklung; das Aufgabenspektrum des fernmeldetechnischen Dienstes habe sich weg von der ursprünglichen Linien-, Übertragungs- und Vermittlungstechnik hin zur Entwicklung, Pflege und Steuerung neuer – digitaler - Telekommunikationssysteme gewandelt. Dazu bestehe ein großer Bedarf an Kundendienst und Kundenbetreuung, die nicht mehr vor Ort durch den technischen Dienst, sondern

per Telefon oder online erfolgen könnten. Vergleichbare Tätigkeiten seien früher durch den mittleren Dienst wahrgenommen worden.

Den Eilantrag des Klägers (15 L 1383/08) hinsichtlich der von der Beklagten angeordneten sofortigen Vollziehung der Maßnahme hat die Kammer aufgrund einer Abwägung der widerstreitenden Interessen der Beteiligten abgelehnt.

Zum Sach- und Streitstand im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.10.2009 Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage in analoger Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO zulässig, denn der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Zuweisungsbescheides, auch wenn sich dieser bereits vor Klageerhebung durch Zeitablauf erledigt hat. Die Kammer geht insoweit davon aus, dass eine erneute Zuweisung des Klägers, der nach wie vor dem Zentralen Betrieb Vivento und damit der „Arbeitsvermittlung“ im Bereich der Telekom AG angehört, zu einem nicht bewerteten oder mit einem Themenbereich unterlegten Dienstposten vorgenommen werden könnte. Daran ändert nichts, dass die Beklagte eine Zuweisung zur Vivento Customer Services entgegen früheren Planungen nach ihren letzten Angaben nicht mehr beabsichtigt, denn auch außerhalb dieses Bereichs können vergleichbare Arbeitsposten angesiedelt sein.

Die Klage ist auch begründet.

Die Zuweisung der Beklagten vom 01.08.2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Dabei lässt die Kammer es dahinstehen, ob die Beteiligung des Betriebsrates des Zentralen Betriebes Vivento in virtueller Form den Vorgaben der §§ 28 Abs. 1, 29 PostPersRG entspricht und die Verfügung der Beklagten nicht schon insoweit rechtswidrig ist. Denn jedenfalls fehlt es der Zuweisungsverfügung an einer hinreichenden Konkretisierung der zugewiesenen Tätigkeit.

Gemäß § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost – Postpersonalrechtsgesetz – (PostPersRG) kann dem Beamten mit seiner Zustimmung vorübergehend eine Tätigkeit bei einem Unternehmen zugewiesen werden, wenn die Aktiengesellschaft, bei der er beschäftigt ist, hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat. Eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten ist zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist.

Vorliegend sollte der Kläger mit der Verfügung vom 01.08.2008 für den Zeitraum vom 01.08.2008 bis 31.10.2008 einem 100%igen Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG, nämlich der Vivento Customer Services GmbH, zugewiesen werden, so dass sich die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG richtet. Dass insoweit auch bei einer nur vorübergehenden Zuweisung zu einem Tochterunternehmen als Minus zur dauerhaften Zuweisung die Zustimmung des betroffenen Beamten – im Gegensatz zur Zuweisung in ein konzernfremdes Unternehmen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 PostPersRG – nicht erforderlich ist, hat die Kammer in Übereinstimmung mit der überwiegend in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung in der Vergangenheit bereits festgestellt,

siehe nur Beschluss der Kammer vom 16.10.2008 – 15 L 1387/08 -; ebenso Hess. VGH, Urteil vom 25.06.2008 – 1 B 1024/08 -; Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 11.12.2008 - 12 A 104/08 -; letztere hier zitiert nach Juris.

Wegen der mit der Zuweisung in ein privatwirtschaftliches Unternehmen verbundenen Probleme, die Beamten „unter Wahrung ihrer Rechtsstellung“ zu beschäftigen, wie dies die verfassungsrechtliche Vorgabe des Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG verlangt, erfordert – und erlaubt - § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG, dem Beamten bei dem Tochter- oder Enkelunternehmen oder der Beteiligungsgesellschaft einen Arbeitsposten (vergleichbar einem „konkreten“ Amt) zu übertragen, der zum Kreis der „abstrakten“ Tätigkeiten gehört, zu denen die Zuweisung eine dauerhafte Bindung begründet hat. Soll mithin die Bestimmung des Arbeitspostens, auf dem der Beamte beschäftigt werden soll, sowie seine Ausstattung mit konkreten Aufgaben nicht dem privaten Unternehmen überlassen

werden, sondern vom Dienstherrn selbst vorherbestimmt bleiben, so müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 PostPersRG von vornherein, also schon in der Zuweisungsverfügung selbst, sichergestellt werden,

OVG NRW, Beschluss vom 16.03.2009 – 1 B 1650/08 -, hier zitiert nach Juris.

Denn nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die komplexen rechtlichen Anforderungen an die Beschäftigung von Beamten in privatrechtlichen, nicht dem öffentlichen Dienst unterworfenen Unternehmen erfüllt werden können. Nicht zuletzt soll so verhindert werden, dass mithilfe von Umorganisationen und Ausgründungen von Bereichen in rechtlich verselbständigte Unternehmen Beamtenrechte unterlaufen werden,

OVG NRW, aaO.

Diesen Vorgaben genügt die vorliegende Zuweisungsverfügung, die auf den Arbeitsposten eines „Service Center Agent“ gerichtet ist, ohne damit ein hinreichend definiertes Aufgabenfeld zu umschreiben, das einem abstrakten oder konkreten Amt im dienstrechtlichen Sinne zugeordnet werden könnte, jedoch nicht. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu in dem bereits zitierten Beschluss zu einem parallel gelagerten Sachverhalt ausgeführt:

„ Eine derartige Zuordnung versteht sich auch nicht von selbst, weil die Tätigkeit als Service Center Agent einen den speziellen Bedürfnissen der modernen Telekommunikation (insbesondere in Call-Centern) angepassten Kreis von relativ neuen Diensten umfasst, die sich nicht bereits in einer Weise verfestigt haben und objektivieren lassen, wie dies für andere Berufsbilder oder die tradierten Aufgabenfelder der Beamten der Fall ist und den (abkürzenden) Bezeichnungen des Bundesbesoldungsgesetzes (hier unter der Amtsgruppe A 8 mit Kennzeichnungen für disparate Aufgaben wie Hauptsekretär oder Oberfähnrich) zugrunde liegt. Das zeigt zuletzt auch die Beschreibung der Einzeltätigkeiten eines „Service Center Agenten“ (...), die auf eine telefonische Beratung und Weitervermittlung mit „Allerweltscharakter“ hinauslaufen und letztlich substanzlos bleiben, weil ihnen nicht zugleich ein spezifischer Gegenstandsbereich zugeordnet ist, Dementsprechend hilft auch die Klassifizierung im Zuweisungsleitfaden bzw. der Checkliste „Konzerninterne/Konzernexterne Zuweisung“ nicht weiter. Denn maßgeblich sind da-

nach nur Arbeitsqualitäten wie Eigenverantwortlichkeit, nicht aber die Gegenstände der Tätigkeit. Wenn die Antragsgegnerin im Beschwerdeverfahren die „wertprägenden Kernaufgaben“ eines Service Center Agents mit „Verkaufsberatung, Akquirieren von Neukunden, Kundenreaktivierung und Kundenrückgewinnung, Auftragsbearbeitung und Beschwerdemanagement“ umschreibt, so sind damit ebenfalls nicht die Gegenstände und das sich daraus ergebende Niveau der Tätigkeit, sondern nur die generelle Zielrichtung der angeführten Einzeltätigkeiten verdeutlicht.

Von daher vermag die streitige Zuweisungsverfügung den gesetzlichen Anforderungen schon deswegen nicht zu genügen, weil durch die bloße Bezeichnung ‚Service Center Agent‘ nicht sicherzustellen ist, dass der Antragsteller auf Dauer einen materiellen Aufgabenkreis zugeteilt erhält, der seinen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung im dargestellten Sinn sicherstellt und von dem aufnehmenden Unternehmen (hier VCS) nicht substantiell verändert werden kann. Dies in der Sache bestätigend räumt die Antragsgegnerin im Beschwerdeverfahren ein, dass das ‚wahrzunehmende Aufgabenspektrum so breitbandig angelegt ist, dass eine Beschäftigung sowohl für die Besoldungsgruppen A 6 und A 7 (Anforderungsprofil B) als auch für die Besoldungsgruppen A 7 und A 9 (Anforderungsprofil B+) amtsentsprechend möglich ist.‘ In dieser Konsequenz erlaubt die bloße Zuweisung mithilfe der Bezeichnung „Service Center Agent“, dass der Antragsteller aufgrund einer eigenständigen Entscheidung der VCS GmbH – wenngleich noch innerhalb des Aufgabenspektrums eines Service Center Agents - unterwertig (nach A 6 oder A7) beschäftigt wird. In einem derart weiten Spektrum ist die Konkretisierung des Amtsangemessenen zwangsläufig vor Ort nötig und damit in rechtswidriger Weise dem aufnehmenden Unternehmen überantwortet (...).“

Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer in dem hier insoweit gleich gelagerten Fall an. Eine abweichende Einschätzung ist insbesondere nicht dem Umstand geschuldet, dass im vorliegenden Verfahren laut der den konkreten Arbeitsposten betreffenden „Checkliste ‚Konzerninterne/Konzernexterne Zuweisung““ die Bewertung „B+“ und dem entsprechend gemäß der Zuordnungsmatrix eine Zuordnung zu den beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 (Beamte des mittleren Dienstes) vorgenommen worden ist. Denn weder ist diese Checkliste Inhalt des Zuweisungsbescheides bzw. ist sonst in irgendeiner Weise darauf Bezug genommen worden, noch lässt sich allein aus der Zu-

ordnung zu den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 eine hinreichende Konkretisierung des wahrzunehmenden Aufgabenbereichs entnehmen. Auch die Beschreibung des Anforderungsprofils B+ mit „Zusätzliche Anforderungen: Völlig selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten!“ bezieht sich allein auf die geforderten Fähigkeiten des Beamten, gibt aber keinerlei Aufschluss darüber, wofür diese Fähigkeiten benötigt werden. Einer unterwertigen Beschäftigung sind auch hier Tür und Tor geöffnet, zumal diese Bewertung immer noch den Anforderungen an drei Besoldungsgruppen entsprechen soll.

Die Kammer übersieht insoweit auch nicht, dass der Fortschritt gerade im Bereich der Telekommunikation Anpassungen der überkommenen Berufsbilder erforderlich macht. Der Stand der technischen Entwicklung bietet aber auch genügend Raum, die Beamten verschiedener statusrechtlicher Ämter mit amtsentsprechenden, modernen Tätigkeiten zu betrauen. So wäre es unter anderem durchaus möglich, einen Techniker der Besoldungsgruppe A 8 wie den Kläger im Rahmen einer Telefon-Hotline nach einer gegebenenfalls elektronischen Vorsortierung der Kundenanrufe ausschließlich oder jedenfalls im Wesentlichen mit solchen Fragen zu konfrontieren, die sich auf technische Probleme beziehen, die seinem mit dem Statusamt korrelierenden Ausbildungsstand und seiner Laufbahnbefähigung entsprechen. Gerade auf diese Weise wäre es der Beklagten auch möglich, einen Kundenservice anzubieten, der dem zum Teil als mangelhaft empfundenen Niveau konkurrierender Anbieter überlegen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Das Gericht sieht keine Veranlassung, die Berufung gemäß § 124a Abs. 1 VwGO zuzulassen, weil es die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO nicht als gegeben ansieht.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,

3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Zobel

Büllesbach

Dr. Krämer

### **B e s c h l u s s**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Der festgesetzte Streitwert entspricht dem gesetzlichen Auffangstreitwert im Zeitpunkt der Klageerhebung (§ 52 Abs. 2 GKG).

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzu legen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Zobel

Büllesbach

Dr. Krämer

### **B e s c h l u s s**

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

### **G r ü n d e :**

Gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind die Gebühren und Auslagen eines Vorverfahrens erstattungsfähig, wenn das Gericht die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig erklärt. Die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren und damit die Erstattungsfähigkeit seiner Gebühren und Auslagen ist in der Regel zu bejahen, da ohne rechtskundigen Rat der Bürger nur in Ausnahmefällen materiell und verfahrensrechtlich in der Lage ist, seine Rechte gegenüber der Verwaltung ausreichend zu wahren.

Redeker/von Oertzen, Kommentar zur VwGO, 14. Aufl. 2004,  
§ 162 Anm. 13 a. m. w. Nachw..

Die Kammer hat keinen Anlass, im vorliegenden Fall von diesen Grundsätzen abzuweichen, so dass dem Antrag auf Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren stattzugeben war.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt (§ 146 Abs. 3 VwGO).

Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Zobel

Büllesbach

Dr. Krämer



beglaubigt

*Handwritten signature*  
Beschäftigte